



25.03.2023
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
HL 1213 – IV A 2

Frau Ibold
Telefon 0211 4972-2225

Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Umsetzung des Grundsatzes Rehabilitation vor Versorgung:
Unterrichtung des Landtags gemäß § 6a Absatz 5 HHG 2022

Nach den Vorgaben des Beamtenrechts und der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung hat das Land Nordrhein-Westfalen als Dienstherr die Aufgabe, vor Einleitung eines Zuruhesetzungsverfahrens wegen Dienstunfähigkeit ressort- und auch laufbahnübergreifend zu prüfen, ob für Beamtinnen und Beamte, die ihre bisherige Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können, eine anderweitige Einsatzmöglichkeit besteht, die den gesundheitlichen Einschränkungen der Betroffenen entspricht (Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“).

Soweit das jeweilige Ressort für die betreffende Person im eigenen Geschäftsbereich über keine geeignete Verwendungsmöglichkeit verfügt, übernimmt das Landesamt für Finanzen im Rahmen des Projekts „Vorfahrt für Weiterbeschäftigung“ die ressortübergreifende landesweite Suche nach einem anderen geeigneten Arbeitsplatz.

Zur Umsetzung des Grundsatzes der Rehabilitation vor Versorgung besteht seit dem Haushaltsjahr 2017 die gesetzlich normierte Verpflichtung der Ressorts, jährlich eine bestimmte Anzahl von eingeschränkt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten in ihren Geschäftsbereich zu übernehmen.

Für das Jahr 2022 bestanden insgesamt 67 Aufnahmeverpflichtungen der Ressorts, davon 37 aus dem Haushaltsjahr 2021 (§ 6a Absatz 3 Satz 3 HHG 2022).

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

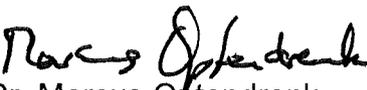
Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

Im Verlauf des Haushaltsjahres 2022 hat das Landesamt für Finanzen Nordrhein-Westfalen 28 Personen erfolgreich in eine neue Tätigkeit vermittelt. 15 dieser Vermittlungen erfolgten erst im Laufe der zweiten Jahreshälfte. Da das Vermittlungsverfahren i.d.R. zunächst eine mehrmonatige Erprobung der Beamtin oder des Beamten vorsieht, kann die Aufnahmeverpflichtung nach § 6a Absatz 3 Satz 1 HHG 2022 in diesen Fällen erst in 2023 realisiert werden. Die Regelung des § 6a HHG 2022 wurde somit in den Ressorts im Jahr 2022 wie folgt umgesetzt:

Umsetzung des § 6 a HHG 2022	Anzahl
Meldungen an das Landesamt für Finanzen (§ 6a Absatz 1)	86
noch nicht abgeschlossene Verfahren	58
Vermittlungen Fälle aus 2022	15
Vermittlung von aus Vorjahren gemeldeten Fällen	13
abgeschlossen ohne Vermittlung	13
Personalvorschläge des LaFin insgesamt	103
Aufnahmeverpflichtung gesamt (§ 6a Absatz 3)	67
realisierte Aufnahmeverpflichtungen (§ 6a Absatz 3 Satz 1)	13
Aufnahmeverpflichtung ohne Personalvorschlag (§ 6a Absatz 3 Satz 2)	12
(noch) nicht realisierte Aufnahmeverpflichtungen (§ 6a Absatz 3 Satz 3; Übergang in das Haushaltsjahr 2023)	42
davon Vermittlungen bereits erfolgreich eingeleitet und vorgemerkt für 2023	21
Einrichtung von Planstellen im Haushaltsvollzug (§ 6a Absatz 4)	3
Umwandlung von Planstellen im Haushaltsvollzug (§ 6a Absatz 4)	0

Insgesamt wurden im Haushaltsjahr 2022 somit 25 Aufnahmeverpflichtungen gemäß § 6a HHG erfüllt. In Höhe der Anzahl der nicht realisierten Personalvorschläge bleiben die Aufnahmeverpflichtungen bestehen und gehen auf das Haushaltsjahr 2023 über (§ 6a Absatz 3 Satz 3 HHG 2022). Diese verteilen sich auf insgesamt vier Ressorts, so dass sich für das

Haushaltsjahr 2023 insgesamt 72 Aufnahmeverpflichtungen nach § 6a HHG 2022 und § 6a HHG 2023 ergeben.


Dr. Marcus Optendrenk